



Meldestelle nach Art. 3c BetmG

Meldestelle Saferparty Streetwork

Saferparty Streetwork fungiert im Auftrag des Kantons Zürich als eine der Meldestellen in der Stadt Zürich.

Früherkennung und Frühintervention bei suchtmittelgefährdeten Kindern und Jugendlichen

Der 2011 in Kraft getretene Artikel 3c im revidierten Betäubungsmittelgesetz BetmG befugt Amtsstellen und Fachleute, suchtmittelgefährdete Kinder und Jugendliche zu melden. Denn häufig können sie erste Hinweise auf einen missbräuchlichen Suchtmittelkonsum früher erkennen als Eltern.

Art. 3c BetmG

«Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtmittelbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen melden, wenn

- sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.»

Unter die Meldebefugnis nach Art. 3c BetmG fallen suchtmittelbedingte Störungen durch den Konsum von Betäubungsmitteln und Psychopharmaka, die den Bestimmungen des BetmG unterstehen. Alkohol- und Nikotinmissbrauch fallen *nicht* unter diese Bestimmungen.

Ziel der Meldebefugnis

Der Artikel 3c trägt zur **Früherkennung und Frühintervention** bei. Die Meldebefugnis bietet eine niederschwellige Möglichkeit, Personen, insbesondere Jugendliche, in Bezug auf ihre Gefährdung im Umgang mit Suchtmitteln abzuklären. Eine Meldung nach Art. 3c kann als Alternative zu einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB dienen.

Wie melden?

Meldebefugte Fachleute können Personen, die sie als suchtmittelgefährdet erachten, schriftlich

per Formular an Saferparty Streetwork melden. Der Eingang der Meldung wird bestätigt.

Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren muss, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, auch die gesetzliche Vertretung informiert werden. Die Information erfolgt durch Saferparty Streetwork.

Was passiert nach der Meldung?

Nach Eingang der Meldung werden die Kinder oder Jugendlichen von Saferparty Streetwork zu einem Abklärungsgespräch eingeladen. Wenn im Rahmen der Abklärungen eine Gefährdung festgestellt wird, finden weiterführende Beratungen durch Saferparty Streetwork oder durch Dritte, statt. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich einer Beratung verweigern oder bei denen die suchtmittel-spezifischen Beratungs- und Therapieangebote nicht ausreichen, kann die KESB involviert werden. Diese kann Unterstützungsmassnahmen wie Beistandschaften, fürsorgerische Massnahmen oder Therapie-massnahmen anordnen.

Die Mitarbeitenden von Saferparty Streetwork unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis nach Art. 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Entsprechend erhalten Personen, die eine Meldung veranlasst haben, keine Rückmeldungen bezüglich allfälliger Massnahmen.

Kontakt Meldestelle Saferparty Streetwork

Das Meldeformular ist online verfügbar. Meldung nehmen wir per Brief entgegen:

Stadt Zürich
Soziale Einrichtungen und Betriebe
Saferparty Streetwork
Wasserwerkstrasse 17
8006 Zürich

Bei Fragen und Unklarheiten erreichen Sie uns unter streetwork@zuerich.ch oder telefonisch unter +41 44 415 76 46

stadt-zuerich.ch/saferparty-streetwork